



## **FAQ - Frequently asked questions zur kantonalen Berufsausübungsbewilligung**

### **Gilt meine kantonale Berufsausübungsbewilligung auch für alle übrigen Kantone?**

Nein.

Es ist gemäss Verfassung (Art. 3) das Recht der Kantone, an die Berufsausübung je eigene Anforderungen zu stellen. Diese Anforderungen gelten nicht nur für die eigenen Kantonsangehörigen, sondern auch für Ausserkantonale, die im Kanton arbeiten möchten.

Achtung: Eine Berufsausübungsbewilligung berechtigt nicht automatisch dazu, mit den Krankenkassen abzurechnen. Dafür braucht es eine Zahlstellennummer. Informationen finden Sie unter [www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch).

### **Ich muss im ausserkantonalen Verfahren für eine Berufsausübungsbewilligung erneut sämtliche, teils kostenpflichtige Unterlagen einreichen. Ist das korrekt?**

Ja, wenn keine „sinnlosen“ Papiere von Ihnen verlangt werden.

Belege wie ein aktueller Strafregisterauszug, Leumundszeugnis, Ausbildungszeugnisse oder Ähnliches dienen dem öffentlichen Interesse: Sie stellen sicher, dass nur seriöse Berufsfrauen die Berufsausübungsbewilligung erhalten. Die behördliche Überprüfung dieser Unterlagen stellt die fachliche Qualität der auf dem Kantonsgebiet frei praktizierenden Hebammen sicher und dient somit einem überwiegenden öffentlichen Interesse, namentlich dem Schutz der Gesundheit werdender Mütter und deren Kinder. Selbst wenn ein Kanton mehr Unterlagen verlangt als ein anderer, um eine höhere Schutzwirkung anzustreben, ist dies zulässig. Natürlich ist es mühsam, diese Belege im andern Kanton nochmals abgeben zu müssen.

### **Brauche ich für die Betreuung einer Frau in EU-Staaten eine spezielle Berufsausübungsbewilligung?**

Die Frage lässt sich mit dem Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU beantworten. Gemäss Art. 5 dieses Abkommens (Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit, SR 0.142.112.681, siehe unter [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch)) wird einem "Dienstleistungserbringer" (und eine Hebamme ist eine Dienstleistungserbringerin) das Recht eingeräumt, Dienstleistungen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zu erbringen, wenn die tatsächliche Dauer der Dienstleistung nicht mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr überschreitet. Das gilt grundsätzlich ohne Bewilligung für folgende 7 Berufe: Arzt, Zahnarzt, Tierärztin, Apotheker, Pflegepersonal in allgemeiner Pflege, Hebamme, Architektin.

Somit kann eine Hebamme aus der Schweiz in EU-Staaten tätig sein und braucht dabei keine explizite Bewilligung. Allerdings muss sie auf Anfrage hin ihr Ausbildungsdiplom vorlegen.

Bern, 23. Februar 2010, Geschäftsstelle

Quelle: Advokaturbüro advocomplex, Bern